

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in Gielow, Basedow, Duckow, Gessin, Schwinkendorf und Rambow vom 05.11.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlassen die Kirchengemeinderäte der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Rambow die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Gielow, Basedow, Duckow, Gessin, Schwinkendorf und Rambow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

###### Reihengrabstätte

-für Säрге für 25 Jahre	300,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre	250,00 EUR

###### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	300,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
--	-----------

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	15,00 EUR
--	-----------

###### Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 20 Jahre

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	875,00 EUR
---------------------------------------	------------

###### Rasenwahlgrabstätten inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 25 Jahre

-pro Grabbreite für 25 Jahre	1285,00 EUR
------------------------------	-------------

-Wiedererwerb einer Rasenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	51,50 EUR
---	-----------

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	22,50 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

<b>3. Gebühr für die Umwandlung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers in ein Rasengrab</b>	
pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	15,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

<b>4. Gebühren für die Beräumung einer Grabstätte</b>	
a-Beräumung einer einstelligen Grabstätte	50,00 EUR
b-Beräumung einer zweistelligen Grabstätte	100,00 EUR
c-je weitere Grabbreite werden zusätzlich zur Position 4b berechnet	50,00 EUR

<b>5. Verwaltungsgebühren</b>	
Bestattungsgebühr je Bestattung	50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

<b>6. Gebühren für die Genehmigung einer Ausgrabung</b>	
Gebühr zur Ausgrabung	80,00 EUR

## § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Gielow, Basedow, Duckow, Gessin und Schwinkendorf vom 07.05.2013 und die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Rambow vom 23.09.2003 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gielow am 6. M. 2018



Ch. Burchard

(Dr. Christian Burchard, Pastor)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. Poyke

(.....)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rambow am 13. M. 2018



Ch. Burchard

(Dr. Christian Burchard, Pastor)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

J. v. Kallbein

(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Die Beschlüsse über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26. November 2018.....